

# **Satzung der Stadt Burgstädt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

## **Aufwandsentschädigungssatzung vom 17.11.2020**

Der Stadtrat der Stadt Burgstädt hat in seiner Sitzung am 16.11.2020 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrats, der Mitglieder der Ausschüsse, der sachkundigen Einwohner, der zur Heimatpflege und für den Bereich Tourismus, Fremdenverkehr und Stadtmarketing ehrenamtlich Tätigen und der sonst ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht in Fällen, bei denen die Entschädigung rechtlich besonders geregelt ist.

### **§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stadtrats**

- (1) Die Mitglieder des Stadtrats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
  2. als Sitzungsgeld je besuchter Stadtrats- und Ausschusssitzung in Höhe von 20,00 €
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Der ehrenamtliche erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages, als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 50,00 €.
- (4) Der ehrenamtliche zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages, als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 35,00 €.
- (5) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Jugendstadtrates erhalten für jede reguläre Sitzung des Jugendstadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

- (6) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie der Grundbetrag nach Absatz 3 werden vierteljährlich nach Quartalsende ausgezahlt.
- (7) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Für eine länger andauernde, über ein Vierteljahr hinausgehende nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 3 Absatz 2.

### **§ 3 Entschädigung der sonst ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Die sonst ehrenamtlich Tätigen erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 

1. bis zu 3 Stunden	15,00 €
2. von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	25,00 €
3. von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €
- (3) Die Zahlung der Entschädigung nach Absatz 2 erfolgt monatlich rückwirkend für den Vormonat nach Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die im abzurechnenden Monat geleistete Tätigkeit.

### **§ 4 Entschädigung der sachkundigen Einwohner**

- (1) Wanderwegewart

Die Betreuung des Burgstädter Wanderwegnetzes erfolgt durch den *ehrenamtlichen Wanderwegewart*. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird abweichend von § 3 eine pauschale Aufwandsentschädigung vierteljährlich nach Quartalsende in Höhe von 170,00 € gezahlt.

- (2) Naturschutzbeauftragter

Der *ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte* der Stadt Burgstädt führt im Auftrag der Stadtverwaltung Burgstädt Ortsbesichtigungen aufgrund der gestellten Anträge zur Baumfällung oder zum Baumverschnitt durch. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird eine pauschale Aufwandsentschädigung vierteljährlich nach Quartalsende in Höhe von 200,00 € gezahlt.

## **§ 5 Entschädigung der im Projekt „Heimatpflege“ ehrenamtlich Tätigen**

Die Pflege des Heimatgutes der Stadt Burgstädt obliegt zwei Personen in ehrenamtlicher Tätigkeit.

Inhalt dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist der Erhalt und die Pflege von Traditionen, die Sammlung und Aufbewahrung von Schriftgut, die Unterstützung bei der Durchführung von städtischen Veranstaltungen sowie die Pflege der Städtepartnerschaften.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird abweichend von § 3 eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 175 € gezahlt.

## **§ 6 Entschädigung der für Tourismus, Fremdenverkehr und Stadtmarketing ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Der Bereich Tourismus, Fremdenverkehr und Stadtmarketing wird von zwei Personen ehrenamtlich unterstützt.

Die Tätigkeit umfasst die Verteilung von Prospektmaterial der Stadt Burgstädt, die Teilnahme an regionalen Märkten und Veranstaltungen sowie die Präsentation der Stadt Burgstädt bei verschiedenen Veranstaltungen und Medien.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird abweichend von § 3 eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 175 € gezahlt.

- (2) Die Durchführung von Stadtführungen erfolgt durch den *ehrenamtlichen Stadtführer*. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird abweichend von § 3 eine pauschale Aufwandsentschädigung jährlich zum 15.01. in Höhe von 60,00 € gezahlt.

## **§ 7 Entschädigung der bei der Durchführung von Wahlen ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten anstelle der Entschädigung nach § 3 einen pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.
- (2) Die Mitglieder aller Wahlorgane (Gemeindewahlausschuss, Wahlvorstände, sonstige Wahlhelfer) erhalten am Wahltag für ihren Einsatz ein so genanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 €.

- (3) Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Wahlen wird der Betrag jeweils nur einmal gezahlt. Etwaige sondergesetzliche Regelungen haben Vorrang. Bei Geltung einer sondergesetzlichen Regelung wird keine zusätzliche Entschädigung nach dieser Satzung gezahlt.
- (4) Die Entschädigung wird zeitnah nach Beendigung der Tätigkeit gezahlt.

### **§ 8 Entschädigung Friedensrichter und Protokollführer**

- (1) Der Friedensrichter erhält als Entschädigung für seine Aufwendungen je Sitzung pro Stunde 7,50 €  
  
Der Protokollführer erhält als Entschädigung für seine Aufwendungen je Sitzung pro Stunde 5,00 €
- (2) Der zum Ansatz kommende Zeitraum beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitungen, Briefverkehr als auch Nachbereitungen wie Protokoll und Kassenbuchführung.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich nach Quartalsende auf Nachweis gezahlt.

### **§ 9 Reisekostenersatz**

- (1) Bei notwendigen Verrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Aufwandsentschädigung ihre Fahrtkosten nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige nach § 4 gilt Absatz 1 auch innerhalb des Stadtgebietes.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **01.12.2020** in Kraft.

Die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung vom 06.09.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burgstädt, 17.11.2020

Naumann  
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722):**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.